

Az.: 3 B 227/23  
3 L 707/23



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
vertreten durch den Landrat  
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG; Abschiebungsandrohung  
nach Usbekistan; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 13. Dezember 2023

### **beschlossen:**

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Oktober 2023 - 3 L 707/23 - werden zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 10.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerden der Antragsteller bleiben ohne Erfolg. Die mit ihnen vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 2 1. Die 1981 geborene Antragstellerin zu 1 ist usbekische Staatsangehörige. Sie reiste am ... März 2022 mit ihren Kindern, den Antragstellern zu 2 bis 4, aus der Ukraine ins Bundesgebiet ein. Sie hatte seit 2009 mit ihrem Bruder und ihren Eltern in der Ukraine gelebt. Der von ihr getrenntlebende Ehemann ist ebenfalls usbekischer Staatsangehöriger. Die Antragsteller zu 2 bis 4 sind 2014, 2017 und 2021 in der Ukraine geboren.
- 3 Am ... Mai 2022 beantragten die Antragsteller die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG. Daraufhin stellte ihnen der Antragsgegner Fiktionsbescheinigungen gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG aus. Nach dem 31. März 2023 erteilte er ihnen Duldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, gültig bis zum 29. September 2023. Zuletzt wurde ihnen am 4. Oktober 2023 eine Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument gültig bis zum 3. Januar 2024 ausgestellt.
- 4 Nach Anhörung der Antragsteller lehnte der Antragsgegner ihre Anträge mit Bescheid vom 3. März 2023 ab und stellte „hilfsweise“ fest, dass ihnen auch kein anderes Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz zustehe. Er forderte sie zur Ausreise bis zum 17. März 2023 auf, drohte ihnen ihre Abschiebung nach Ablauf dieser Frist an und erklärte den Bescheid für sofort vollziehbar. Zur Begründung führte er im Wesentlichen

aus, dass den Antragstellern kein Anspruch aus § 24 AufenthG zustehe, da ihnen eine sichere und dauerhafte Rückkehr nach Usbekistan möglich sei.

- 5 Ihre hiergegen eingelegten Widersprüche begründeten die Antragsteller mit der Behauptung, die Antragsteller zu 2 bis 4 hätten durch ihre Geburt in der Ukraine die ukrainische Staatsangehörigkeit erworben. Die Antragstellerin zu 1 habe 14 Jahre legal in der Ukraine gelebt und gearbeitet. Seit 15 Jahren hätte sie keinen Bezug mehr zu Usbekistan. Auch die Geschwister und Eltern der Antragstellerin zu 1 hätten in der Ukraine gelebt und hielten sich jetzt ebenfalls im Bundesgebiet auf.
- 6 Nach Zurückweisung ihrer Widersprüche durch die Landesdirektion mit Widerspruchsbescheid vom 7. September 2023 haben die Antragsteller am 29. September 2023 Klage erhoben und Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt.
- 7 Ihre Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Beschluss abgelehnt. Die Antragsteller hätten nach summarischer Prüfung keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, da sie nicht in den Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 fielen. Die Antragstellerin zu 1 besitze nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit und sei auch keine Staatenlose oder Drittstaatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine Schutz genossen habe. Sie habe auch über keinen unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel verfügt. Auch die Antragsteller zu 2 bis 4 seien keine ukrainischen Staatsangehörigen. Vielmehr hätten sie nach den hier einschlägigen usbekischen Vorschriften die usbekische Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erworben. Zwar bestehe ein Bleiberecht der Antragsteller für den Fall, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren könnten. Sie hätten jedoch nicht substantiiert dargelegt, welche individuellen und konkreten Gründe einer sicheren und dauerhaften Rückkehr in ihr Herkunftsland Usbekistan entgegenstünden. Die Kammer gehe davon aus, dass sie als usbekische Staatsangehörige sicher und dauerhaft nach Usbekistan zurückkehren könnten. Zwar sei in Usbekistan ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung von Armut bedroht. Gleichwohl seien im Fall der Antragsteller keine individuellen Gründe ersichtlich, die einen konkreten, zielgerichteten Eingriff in die von den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention erfassten Schutztatbestände zu ihren Gunsten befürchten lassen könnten. Eine Entwurzelung der Antragstellerin zu 1 sei nicht feststellbar. Sie habe den weitaus größten Teil ihres Lebens in Usbekistan verbracht. Die Antragsteller zu 2 bis 4 seien zwar alle in der Ukraine geboren und hätten seither dort gelebt. Aufgrund ihres jungen Alters

sei davon auszugehen, dass sie noch keine Bindungen in der Ukraine aufgebaut hätten. Jedenfalls ergebe sich nicht, inwieweit engere Bindungen zu Deutschland als zu Usbekistan bestehen sollten. Denn die Antragsteller wollten im Bundesgebiet bleiben, wo sie bis vor kurzem nicht gelebt hätten. Eine Verwurzelung hier sei jedenfalls nach einem Aufenthalt von 19 Monaten nicht erkennbar.

8 2. Mit ihrer Beschwerde verfolgen die Antragsteller ihr Anliegen weiter.

9 Zur Begründung führen sie mit Schriftsatz vom 23. November 2023 aus: Der Beschluss des Verwaltungsgerichts sei fehlerhaft, als er davon ausgehe, die Antragstellerin zu 2 sei usbekische Staatsangehörige. Sie sei „nach nunmehriger vorläufiger Auffassung des Unterzeichners“ staatenlos. Hierzu verweist er auf Art. 25 usbSTAG, den er in englischer Übersetzung zitiert. Die Antragstellerin zu 2 sei älter als sieben Jahre. Sie habe nie in Usbekistan gelebt. Eine Registrierung bei usbekischen Behörden sei für sie nie vorgenommen worden. Demnach habe sie ihre usbekische Staatsangehörigkeit verloren. Daher müsse davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin zu 2 einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG habe, da ihre Abschiebung unmöglich sei. § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG stehe dem nicht entgegen: Zu dem Zeitpunkt, als die Registrierung der Antragstellerin zu 2 hätte vorgenommen werden müssen, sei weder für sie selbst noch für ihre Eltern absehbar gewesen, dass das Unterlassen dieser Handlung Auswirkungen auf ein deutsches Aufenthaltsverfahren haben werde. Auch die Antragstellerin zu 1 und die Antragsteller zu 3 und 4 hätten demnach bei der gebotenen summarischen Betrachtung einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Sei die Ausreise der Antragstellerin zu 2 nach Usbekistan unmöglich, so müsse in der Folge auch ihrer Mutter, der Antragstellerin zu 1, und den Antragstellern zu 3 und 4 ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Ein Auseinanderreißen der Kernfamilie und insbesondere die Trennung eines neun Jahre alten Mädchens von ihrer Mutter sei mit Art. 6 GG und Art. 8 EMRK nicht vereinbar. Sie entspreche auch nicht dem Kindeswohl.

10 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg. Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht fehlerhaft, weil eine Staatenlosigkeit der Antragstellerin zu 2 eingetreten und sowohl sie wie auch die Antragsteller zu 1, 3 und 4 deshalb einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG hätten. Dies ergibt sich aus Folgendem:

11 Der Senat teilt die vom Antragsgegner in seiner Beschwerdeerwiderung angeführte Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 19. Mai

2021 - 19 A 1384/19 -, juris Rn. 28 - 34) zu den Voraussetzungen für den Verlust der usbekischen Staatsangehörigkeit. Ausgehend von diesen zutreffenden Erkenntnissen liegt ein kein Verlust der usbekischen Staatsangehörigkeit bei der Antragstellerin zu 2 vor, so dass sie usbekische Staatsangehörige geblieben ist und deshalb ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis wegen Staatslosigkeit nicht in Betracht kommt.

- 12 Zu den Voraussetzungen für den Verlust der usbekischen Staatsangehörigkeit hat das OVG Nordrhein-Westfalen in seiner genannten Entscheidung ausgeführt:

„Nach den hier einschlägigen usbekischen Vorschriften und deren Umsetzung in der usbekischen Staatspraxis hat der Kläger seine usbekische Staatsangehörigkeit weder schon in der Vergangenheit dadurch automatisch kraft usbekischen Gesetzes verloren, dass er eine Registrierung als Auslandsusbeke beim Generalkonsulat unterlassen hat (1.), noch würde er seine usbekische Staatsangehörigkeit durch die begehrte Einbürgerung in den deutschen Staatsverband automatisch kraft usbekischen Gesetzes verlieren (2.).

1. Entgegen der Auffassung des Klägers ist seine usbekische Staatsangehörigkeit nicht bereits dadurch automatisch kraft usbekischen Gesetzes erloschen, dass er es ohne triftigen Grund unterlassen hat, sich im Laufe von drei Jahren beim Generalkonsulat als Auslandsusbeke, d. h. als usbekischer Staatsangehöriger mit ständigem Wohnsitz im Ausland, hier also in Deutschland, registrieren zu lassen. Hiermit nimmt der Kläger sinngemäß Bezug auf den Verlustgrund des (inzwischen siebenjährigen) Daueraufenthalts im Ausland ohne konsularische Registrierung, der heute in Art. 25 Abs. 1 Buchstabe b) des usbekischen Gesetzes „Über die Staatsangehörigkeit der Republik Usbekistan“ (usbStAG) vom 13. März 2020 geregelt ist und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit zuletzt dreijähriger Aufenthaltsdauer in Art. 21 Abs. 2 des usbekischen Gesetzes „Über die Staatsangehörigkeit der Republik Usbekistan“ (usbStAG 1992) vom 2. Juli 1992 normiert war.

Vgl. die inoffiziellen englischen Übersetzungen des usbStAG bei <https://www.refworld.org/docid/5e8d89964.html> und <https://lex.uz/docs/4824096> sowie des usbStAG 1992 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. September 2016 bei <https://www.refworld.org/docid/3ae6b4d3c.html> (alle zuletzt abgerufen: 19. Mai 2021), ferner die deutsche Übersetzung des usbStAG 1992 bei Lorenz, in: Bergmann/Ferid/Henrich/Dutta/Ebert, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 240. Lfg. März 2021, Länderabschnitt Usbekistan, S. 6 ff.

Nach Art. 25 Abs. 1 Buchstabe b) usbStAG verliert eine Person die Staatsangehörigkeit der Republik Usbekistan, wenn sie sich dauerhaft im Ausland aufhält und sich ohne rechtfertigende Gründe nicht innerhalb von sieben Jahren in das ständige konsularische Register hat eintragen lassen. Nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 usbStAG 1992 betrug diese Aufenthaltsdauer zunächst fünf Jahre, seit dem Änderungsgesetz vom 23. September 2016 drei Jahre. Nach Art. 4 Abs. 8 usbStAG werden

Entscheidungen u. a. über den Verlust der Staatsangehörigkeit der Republik Usbekistan vom Präsidenten der Republik Usbekistan in Form von Dekreten getroffen und treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Insbesondere diese letztgenannte Bestimmung in Art. 4 Abs. 8 usbStAG rechtfertigt die Annahme, dass der in der inoffiziellen englischen Übersetzung des usbStAG als „Verlustgrund“ („Grounds for loss of citizenship“ in der Artikelüberschrift) bezeichnete Beendigungsgrund („Grounds for termination“ in der Überschrift zu Kapitel 4 und der Artikelüberschrift des Art. 23 usbStAG) nicht schon kraft Gesetzes das Erlöschen der usbekischen Staatsangehörigkeit bewirkt, sondern dass diese Rechtswirkung erst dann eintritt, wenn der Präsident der Republik Usbekistan einzelfallbezogen das Vorliegen rechtfertigender Gründe für das Unterlassen der Registrierung nach Art. 25 Abs. 1 Buchstabe b) usbStAG geprüft und in der Form eines Dekrets über den „Verlust“ entschieden hat. Hierfür spricht vor allem auch Art. 27 Abs. 1 usbStAG, der Angehörige dieses Personenkreises weiterhin als „Staatsangehörige der der Republik Usbekistan“ bezeichnet und den Konsulaten im Ausland aufgibt, zum Zweck ihrer Identifizierung die dort näher bezeichneten Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen. Bestätigt sich bei diesen Überwachungsmaßnahmen der in Art. 25 Abs. 1 Buchstabe b) usbStAG vorausgesetzte Tatbestand eines siebenjährigen Daueraufenthalts im Ausland ohne Registrierung und ohne rechtfertigende Gründe, soll nach Art. 27 Abs. 2 usbStAG das usbekische Außenministerium eine Entscheidung vorbereiten und diese mit den Materialien der Staatsangehörigkeitskommission beim Präsidenten der Republik Usbekistan übergeben. Nach Art. 27 Abs. 3 usbStAG hat ein usbekischer Staatsangehöriger, der sich dauerhaft im Ausland aufhält und sich ohne rechtfertigende Gründe nicht innerhalb von sieben Jahren im ständigen konsularischen Register hat eintragen lassen, das Recht, beim Konsulat die Registrierung zu beantragen und dieses zu einer Überprüfung seiner Gründe am Maßstab aus Art. 27 Abs. 4 Satz 2 usbStAG zu veranlassen. Das Konsulat darf, wenn es die Gründe als gerechtfertigt ansieht, nach Art. 27 Abs. 4 Satz 1 usbStAG die Entscheidung treffen, die Dokumente für die Registrierung zu akzeptieren, also den Antragsteller als weiterhin usbekischen Staatsangehörigen anzusehen und als solchen im ständigen konsularischen Register einzutragen. Für die negative Entscheidung hingegen, also wenn das Konsulat die Gründe als ungerechtfertigt ansieht, lässt sich Art. 27 usbStAG keine Entscheidungskompetenz des Konsulats entnehmen, so dass es in diesem Fall bei der Entscheidungskompetenz des Präsidenten der Republik Usbekistan nach Art. 4 Abs. 8 usbStAG verbleibt.

Ebenso wenig sah das bis 2020 geltende usbekische Staatsangehörigkeitsrecht ein automatisches Erlöschen der usbekischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes durch einen Daueraufenthalt im Ausland ohne konsularische Registrierung vor. Insbesondere bestimmte auch Art. 21 Abs. 3 usbStAG 1992, der im früheren Recht den „Verlust“ der usbekischen Staatsangehörigkeit regelte und diesen „Verlustgrund“ in Abs. 1 Nr. 2 enthielt, dass die Staatsangehörigkeit der Republik Usbekistan bis zu dem Datum der Herausgabe des Dekrets des Präsidenten der Republik Usbekistan fortbesteht.

In Übereinstimmung mit dieser usbekischen Rechtslage hat auch die dortige Staatpraxis zu keinem Zeitpunkt ein automatisches Erlöschen der usbekischen Staatsangehörigkeit durch einen Daueraufenthalt im Ausland ohne konsularische Registrierung angenommen. Nach Ankunft der Deutschen Botschaft Taschkent, welche das BMI in seiner Mitteilung vom 20. Februar 2017 wiedergegeben hat, erfolgt auch in der Praxis keine automatische Entlassung aus der usbekischen Staatsangehörigkeit.“

- 13 Ausgehend von diesen überzeugenden Ausführungen hat die Antragstellerin zu 2 ihre usbekische Staatsangehörigkeit nicht wegen der von ihr geltend gemachten unterbliebenen Registrierung „bei den usbekischen Behörden“ verloren. Ein Anspruch der Antragsteller auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen einer Staatenlosigkeit der Antragstellerin zu 2 gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG und in der Folge an die übrigen Antragsteller kommt damit nicht in Betracht.
- 14 Sonstige Einwände gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung haben die Antragsteller nicht vorgetragen, so dass ihre Beschwerde insgesamt erfolglos bleiben muss. Der Senat weist deshalb nur informatorisch darauf hin, dass er die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts teilt (vgl. Beschl. 6. September 2023 - 3 B 141/23 -, juris).
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nummern 8.1, 1.1.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli beschlossenen Änderungen und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel